



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 07.05.2015 Nr. 16

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung gemäß § 3a UVPG¹;
Aufforstung von Flächen in der Gemarkung Friedland 156

Verordnung des Landkreises Göttingen über die
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aue 157

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Adelebsen
Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit in der IT
des Flecken Adelebsen 163

Gemeinde Rosdorf
Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Rosdorf
mit Genehmigung 167

Gemeinde Seulingen
Öffentliche Bekanntmachung i.S. Jahresabschluss der
Gemeinde Seulingen für das Jahr 2013 171

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

**Feststellung gemäß § 3a UVPG¹;
Aufforstung von Flächen in der Gemarkung Friedland**

Die Realgemeinde Friedland hat beim Landkreis Göttingen für die Flurstücke 38 bis 44 der Flur 3 in der Gemarkung Friedland gemäß § 9 Abs. 1 NWaldLG² die Erstaufforstung beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 17.1.3 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "S" versehen ist. Damit ist gem. § 3c Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 2 Nr. 2 UVPG genannten Prüfumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez. Schütte

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S.112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S.353)

Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aue

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724) i. V. m § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für die Aue im Landkreis Göttingen wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in den zwei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 20.000 (Anlage) sowie in den Detailkarten (Blätter 1 bis 8) im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Übersichtskarten sowie die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Veröffentlichung der Detailkarten (Blätter 1 bis 8) im Maßstab 1 : 5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen
 - Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen
 - Gemeinde Ebergötzen, Herzberger Straße 35, 37136 Ebergötzen
 - Gemeinde Seeburg, Seestraße 10, 37136 Seeburg
 - Gemeinde Waake, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake

§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,
2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 S. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 S. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,
3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

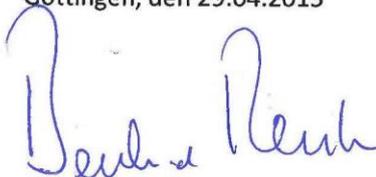
§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

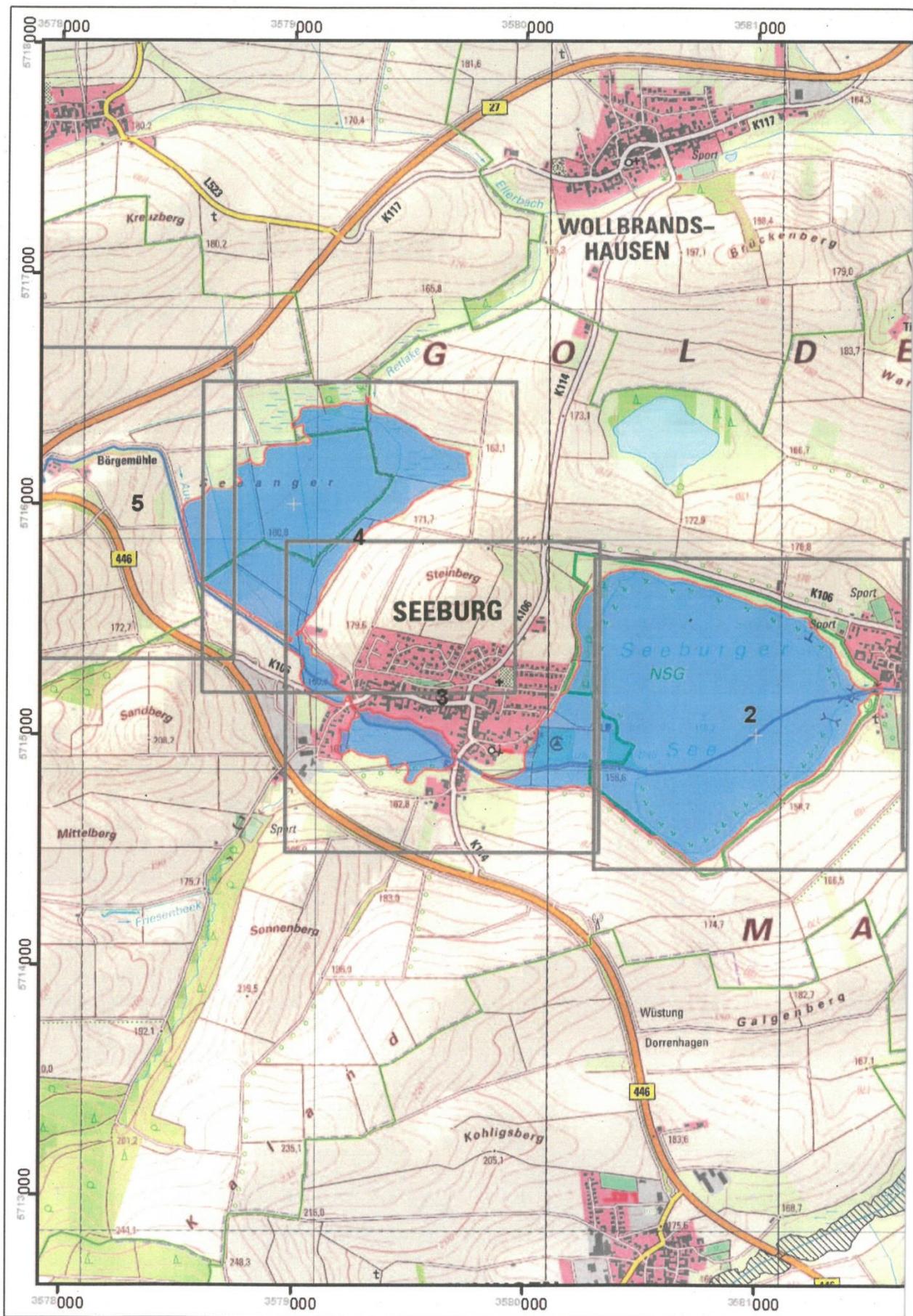
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

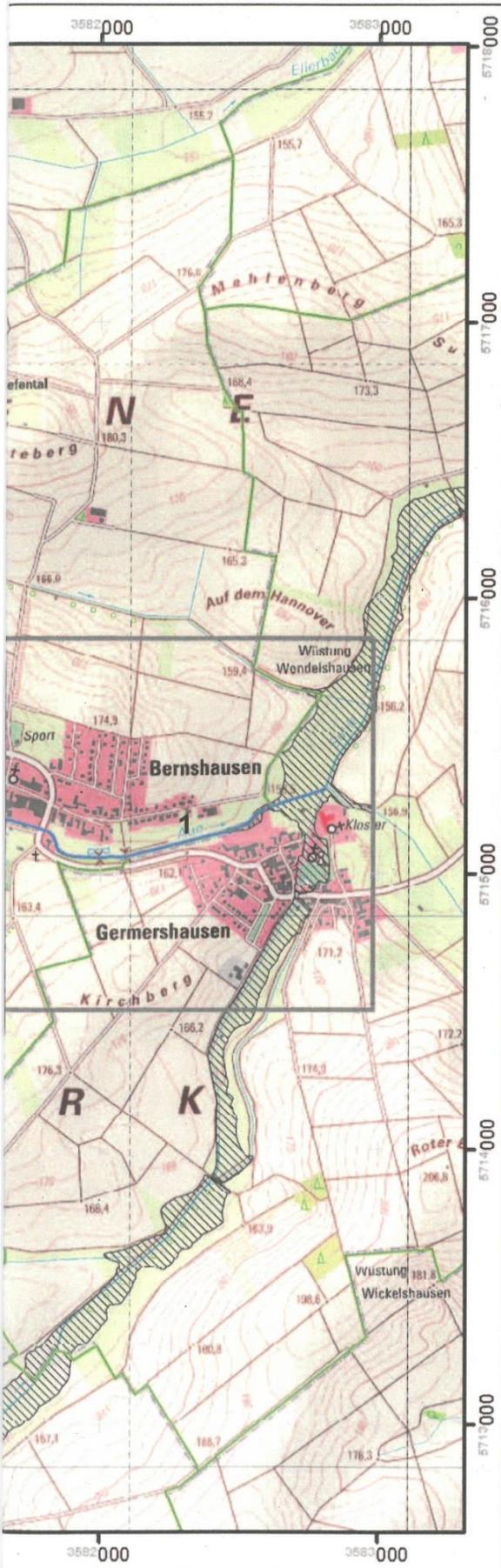
Göttingen, den 29.04.2015



Bernhard Reuter
Landrat







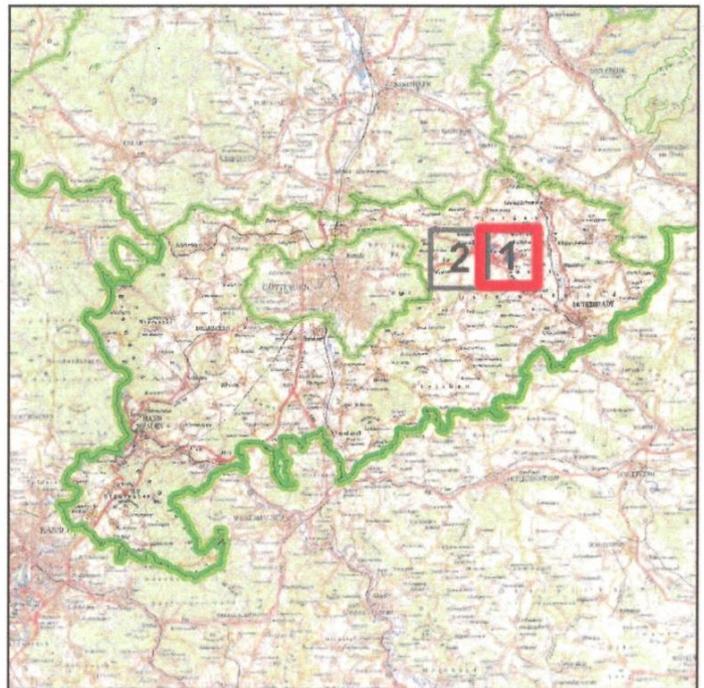
LANDKREIS GÖTTINGEN

DER LANDRAT

Überschwemmungsgebiet der Aue

Übersichtskarte 1

Anlage 1 zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung
des Landkreises Göttingen
vom 29.04.2015 - Aktenzeichen: 70 23 10 11 20



Legende

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| Überschwemmungsgebiet | Gewässerachse |
| nachrichtlich | Gemeindegrenze |
| vorläufige Sicherung | Landkreisgrenze |
| | Landesgrenze |

0 0,75 1,5
Kilometer

1:20.000

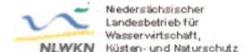
Göttingen, 29.04.2015

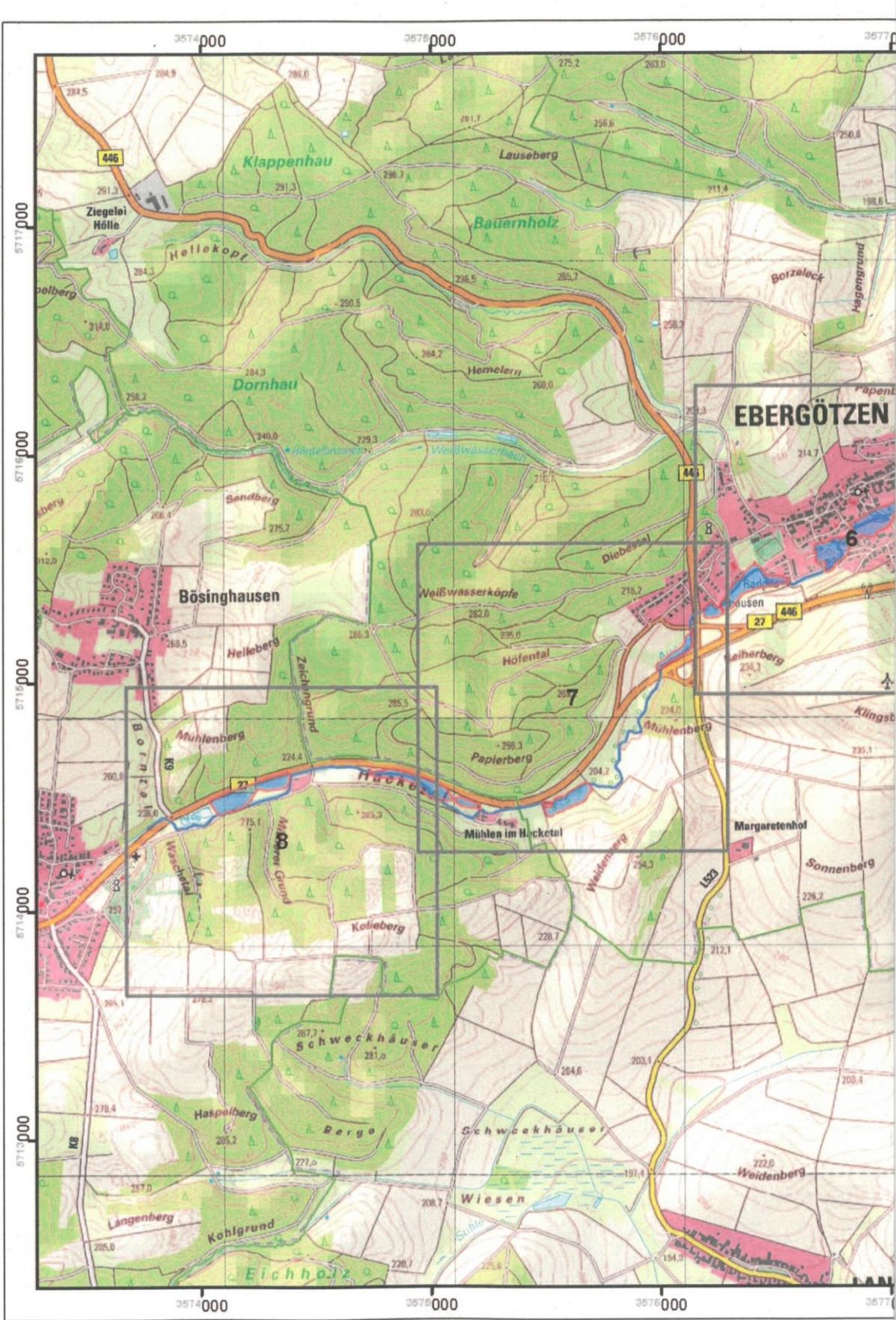
Bernhard Reuter
Landrat

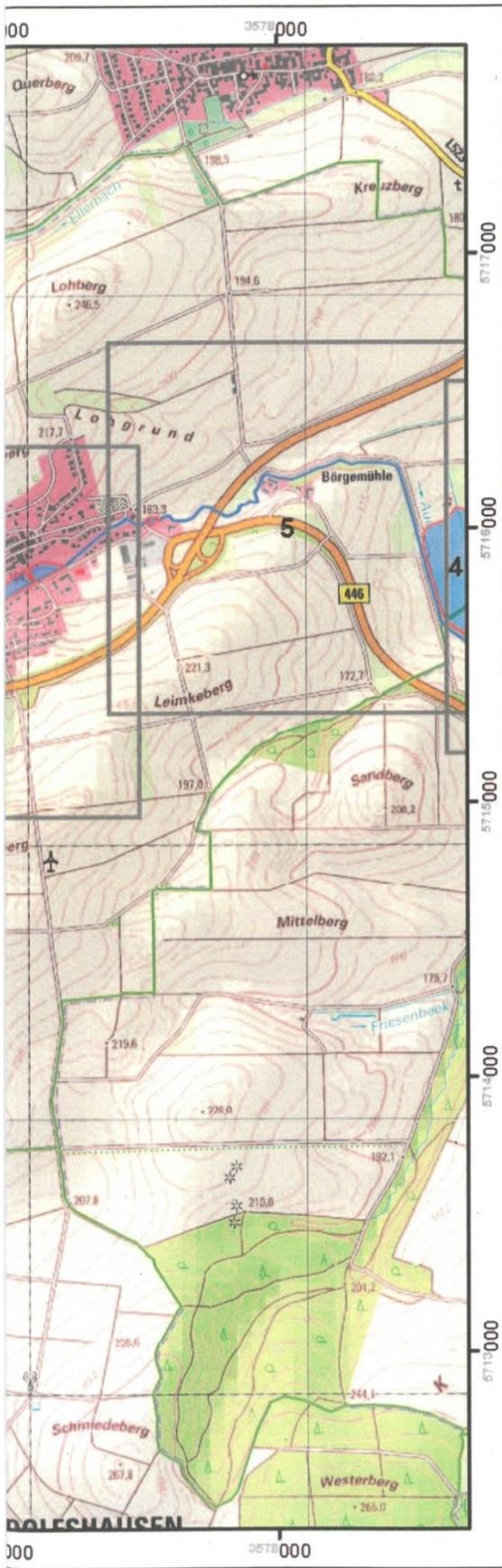
Datum der Bearbeitung: 07.04.2015

Quellen:

Auszug aus den Geobase- und Katasterverwaltung ©2015







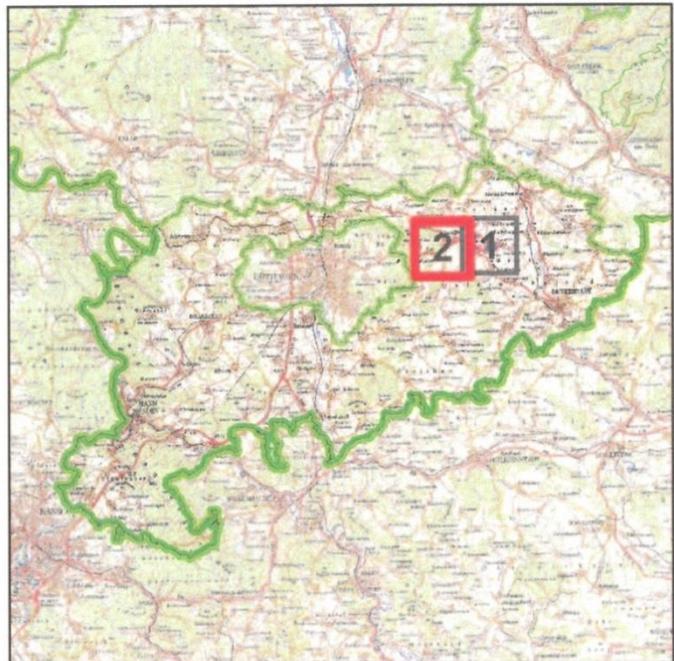
LANDKREIS GÖTTINGEN

DER LANDRAT

Überschwemmungsgebiet der Aue

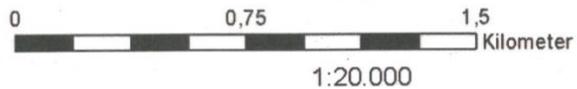
Übersichtskarte 2

Anlage 1 zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung
des Landkreises Göttingen
vom 29.04.2015 - Aktenzeichen: 70 23 10 11 20



Legende

- Überschwemmungsgebiet
- Gewässerachse
- nachrichtlich
- Gemeindegrenze
- vorläufige Sicherung
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze

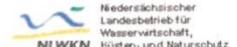


Göttingen, 29.04.2015

Bernhard Reuter
Landrat

Datum der Bearbeitung: 07.04.2015

Quellen:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2015



Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Göttingen,
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

und

dem Flecken Adelebsen,
- vertreten durch den Bürgermeister -
Burgstraße 2, 37139 Adelebsen.

Gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) – in der zurzeit gültigen Fassung – haben der Verwaltungsausschuss des Flecken Adelebsen in der Sitzung am 5. März 2015 und der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen in der Sitzung am 9. März 2015 übereinstimmend die folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 1. Januar 2016 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für der Flecken Adelebsen die Durchführung des Betriebes der IT-Fachverfahren für die folgend aufgeführten hoheitlichen Aufgaben sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten:

Personalwesen
Einwohner- und Meldewesen
Wahlen
Personenstandswesen
kommunaler Datenschutzbeauftragte/r
geografische Informationen
Finanzwesen
Content-Management im Internet
Internetzugangsmanagement
elektronische Post
Application-Service-Providing
Friedhofswesen
Programmfreigabeerklärungen

(2) Die kommunale Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAöR (KDG) tritt dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG bei.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Durchführung dieser Zweckvereinbarung durch die Stadt Göttingen umfasst folgende Tätigkeiten:

- Betrieb der für diese Aufgaben eingesetzten Fachverfahren nach Maßgabe der durch die Stadt Göttingen angesetzten Service-Level
- Wartung der Software und Installation von Updates
- regelmäßige Datensicherung
- Betrieb und Pflege der erforderlichen Schnittstellen

(2) Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit dem Flecken Adelebsen und einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu.

§ 3

Verfahrenseinsatz

Der Flecken Adelebsen richtet sich bei der Erledigung der Aufgaben (§ 1) hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufe, Verfahrensweisen und Terminen nach den Vorgaben der Stadt Göttingen sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.

§ 4

Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen kann sich zur Erledigung der nach den §§ 1 und 2 übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten ihrer kommunalen Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAöR (KDG) bedienen. In diesem Fall stellt die Stadt Göttingen die Einhaltung der aus dieser Zweckvereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten sicher. Ferner erfolgen in diesem Fall die Kalkulation der Entgelte sowie deren Rechnungsstellung durch die KDG. Die aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Forderungen der Stadt Göttingen an der Flecken Adelebsen tritt die Stadt Göttingen in diesem Fall an die KDG ab, die im Gegenzug die Kosten der Durchführung dieser Zweckvereinbarung trägt.

(2) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

(3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 5

Datenschutz

(1) Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen des Flecken Adelebsen verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen des Flecken Adelebsen erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen des Flecken Adelebsen und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.

(3) Zwischen der Stadt Göttingen und dem Flecken Adelebsen besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des Flecken Adelebsen betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.

(4) Die Stadt Göttingen stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Für die in §§ 1 und 2 aufgeführten Leistungen erstattet der Flecken Adelebsen der Stadt Göttingen ein voraussichtliches jährliches Entgelt von 71.100,00 € (Produktpreis). Der tatsächliche Produktpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten).

(2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten.

(3) Der voraussichtliche jährliche Produktpreis ist jeweils zu einem Viertel zur Mitte eines Quartals als Abschlag fällig. Die Rechnung über die für das vergangene Quartal tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen des Flecken Adelebsen erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlung(en) erfolgt durch die KDG, möglichst zur darauffolgenden Quartalszahlung, für das vierte Quartal spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

(4) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die von der Stadt Göttingen erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich der Flecken Adelebsen, diese – ggf. auch rückwirkend –

zusätzlich zu zahlen. Die Stadt Göttingen berücksichtigt in diesem Fall bei der Produktpreiskalkulation einen möglichen Vorsteuerabzug.

(5) Die Stadt Göttingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die bei dem Flecken Adelebsen genutzten Verfahren nach §§ 1 und 2 evtl. zusätzliche Hard- und Software (z.B. Citrix-Anbindung) benötigen. Der Flecken Adelebsen verpflichtet sich, zusätzlich zum Produktpreis auch diese Aufwendungen zu erstatten.

(6) Von dem Flecken Adelebsen über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinaus gewünschte Tätigkeiten der Stadt Göttingen im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung sind gesondert zu vergüten.

§ 7

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

(1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung hat die Stadt Göttingen dem Flecken Adelebsen seine Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht von der Stadt Göttingen zu vertreten, so hat der Flecken Adelebsen den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Die Stadt Göttingen wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

(2) Eine Haftung der Stadt Göttingen aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch den Flecken Adelebsen ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden haftet die Stadt Göttingen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von dem Flecken Adelebsen nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Göttingen zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Göttingen Ersatzansprüche des Flecken Adelebsen ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes (§ 1), mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen übrigen Vertragsparteien zu erklären.

§ 9

Nebenabreden

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 10

Schlussklauseln

(1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

(5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

(6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

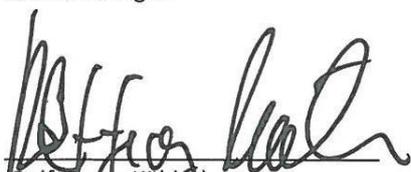
Die Vereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Göttingen, den 7. April 2015

Adelebsen, den 14. April 2015

Stadt Göttingen

Flecken Adelebsen



(Rolf-Georg Köhler)
Oberbürgermeister



(Holger Fräse)
Bürgermeister

Göttingen, den 30. März 2015

Kommunale Dienste Göttingen kAÖR



(Stefan Eilert)
Vorstand

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 19.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.764.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.139.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	83.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.596.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.578.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	856.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	2.707.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.850.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	617.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.303.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.903.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 1.850.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360	v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	360	v. H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	380	v. H.

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 2,5 % festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen von mehr als 3.000 € gelten als unerheblich, wenn sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

§ 8

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO ab einer Wertgrenze in Höhe von 1.000 € einzeln dargestellt.

Rosdorf, den 19.01.2015

gez.

Steinberg
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Rosdorf.

Göttingen, 30.04.15
Hauptamt
10.1-15 11 03 28/15

L.S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez. Zingel

Zingel

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rosdorf liegt in der Zeit vom 18.05.2015 bis einschließlich 27.05.2015 bei der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.05.2015 Nr. 16



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Seulingen für das Jahr 2013 sowie Entlastung des Bürgermeisters

In seiner Sitzung am 24.03.2015 hat der Rat der Gemeinde Seulingen nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss für das Jahr 2013 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2013 liegt in der Zeit vom

12.05.2015 bis einschließlich 04.06.2015

im Gemeindebüro Seulingen während der Dienststunden (Dienstag und Donnerstag von 15.00 – 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

J.H. [Signature]

Gemeinde Seulingen
Der Bürgermeister



Ausgehängt: 07.05.2015

Abzunehmen: 05.06.2015

Abgenommen: